

K O P I E



THÜRINGENFORST

ThüringenForst · Hallesche Straße 20 · 99085 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 08:00

ThüringenForst - Zentrale
Der Vorstand

11769/2024

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3504
zu Drs. 7/9616

Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250

zentrale@forst.thueringen.de

Den Mitgliedern des
AfILF

Datum
29.04.2024

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.03.2024 bedankt sich die Landesforstanstalt für die Möglichkeit, zur Drucksache 7/9616, dem Gesetzesentwurf für das Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringer Forst“, Stellung zu nehmen.

A. Folgende Hinweise ergeben sich nach Auffassung der Landesforstanstalt zur Drucksache 7/9616, Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringer Forst“

Geschäftsanschrift
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Der Gesetzesentwurf des geänderten § 2 Abs. 5 ThürWaldG würde in seiner jetzigen Ausführung vorsehen, dass keine Windenergieanlagen auf im Eigentum der ThüringenForst-AöR stehenden Waldflächen gebaut und betrieben werden dürfen. Aus Sicht der ThüringenForst-AöR hat der vorliegende Gesetzesentwurf u.a. direkte Auswirkungen auf:

Verwaltungsratsvorsitzender

Vorstand

- den Thüringer Beitrag zur Dekarbonisierung der Gesellschaft,
- den gesetzlich für den Ausbau der Windenergie vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist (§ 3 Abs.1 WindBG)
- die Windvorranggebiete im Offenland und im Wald anderer Eigentumsarten,
- den Forstbetrieb und seine zukünftige Ausrichtung,
- die finanzielle Situation der ThüringenForst-AöR und
- die Bewirtschaftungsstandards und Leistungen im Staatswald der ThüringenForst-AöR.

Im Teil B „Beantwortung des Fragekatalogs“ wird sowohl auf die rechtlichen Aspekte, als auch auf die einzelnen Auswirkungen des geplanten Gesetzentwurfes – aus Sicht der ThüringenForst-AÖR – konkret eingegangen.

B. Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 1:

Ist der vorliegende Gesetzentwurf rechtssicher formuliert (bitte begründen)?

Es bestehen große Zweifel, sowohl an der Rechtssicherheit als auch an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs.

Vorangestellt wird festgestellt, dass die Gesetzesbegründung keinerlei rechtliche Befassung durch die Einbringer erkennen lässt. Der Anspruch an eine ordnungsgemäße Begründung einer Gesetzesänderung sollte doch weitaus höher liegen, als in der Wiederholung des Änderungstextes selbst.

Zur Rechtssicherheit

Das Gebot der Normenklarheit sowie der Bestimmtheitsgrundsatz werden nicht gewahrt.

Die Verortung der neuen Regelung in Abs. 5 des § 2 des Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (LForstAG TH) ist im Hinblick auf die Grundsystematik des Paragraphen je nach Intention des Einbringers unpassend oder irreführend. Die „betrieblichen“ Aufgaben der Landesforstanstalt werden in den Absätzen 2 und 3 abgehandelt, während sich die Absätze 4 und 5 den „hoheitlichen“ Aufgaben widmen.

Es besteht weiterhin Unklarheit, was der Begriff „Windenergieanlage“ umfasst, wodurch der von der Gesetzesänderung betroffene Personenkreis nicht eindeutig erkennbar ist. Handelt es sich hierbei lediglich um die Windenergieanlage selbst oder auch um ihr dienliche Anlagen, Zuwegungen, Leitungen etc. Bei weiterer Auslegung auch hinsichtlich des Verbots zur Einräumung von Rechten an Dritte bewirkt die Gesetzesänderung zugleich ein faktisches Verbot gegenüber anderen Waldbesitzern, die für die Verwirklichung eigener Projekte auf die Nutzung der Flächen der Landesforstanstalt angewiesen sind.

Darüber hinaus besteht eine inhaltliche Diskrepanz zu anderen landesrechtlichen Regelungen. So verweist § 2 Abs. 2 LForstAG TH auf das ThürWaldG, wonach dessen Regelungen in vollem Umfang bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes auch auf die Landesforstanstalt Anwendung finden sollen. Der rechtliche Rahmen des Waldbesitzers ThüringenForst-AÖR ergibt sich somit – gleichstellend zu allen anderen Eigentumsformen – aus dem ThürWaldG. Das ThürWaldG (i.V.m. dem BWaldG) regelt die Rechte und Pflichten der Waldbesitzer abschließend; insbesondere existieren in § 10 ThürWaldG neu eingefügte Vorgaben über alle Waldbesitzer explizit mit dem Ziel der restriktiven Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Dem absoluten Verbot der vorliegenden Gesetzesänderung steht ein Genehmigungsvorbehalt mit Versagungskatalog im ThürWaldG gegenüber.

Zur Verfassungsmäßigkeit

Es wird davon ausgegangen, dass der Beschluss des BVerfG vom 27.09.2022 (Az. 1 BvR 2661/21) allgemein bekannt ist, so dass von einer inhaltlichen Wiedergabe durch Auszüge abgesehen wird.

Der Gesetzesentwurf muss sich vollumfänglich an den Feststellungen des BVerfG messen lassen, die



auch auf vorliegenden Sachverhalt uneingeschränkt zur Anwendung gelangen. Ein Verstoß gegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG liegt u.E. auf der Hand.

Die Gesetzesänderung steht trotz Flucht in ein anderes Landesgesetz im unmittelbaren Zusammenhang mit den §§ 9, 10 ThürWaldG sowie § 9 BWaldG. Eine losgelöste Betrachtung käme einer Verschleierung gleich. Es handelt sich auch hier aufgrund mangelnder Abwägung besonderer konkreter Schutzbedarfe um eine pauschal an die rechtliche Charakterisierung Wald ansetzende Regelung. Hinzu kommt der pauschale Ausschluss des Waldbesitzers ThüringenForst-AöR, der im Verhältnis zu anderen Waldbesitzern nicht zu rechtfertigen ist.

Die Gesetzesänderung scheitert letztendlich auch an der Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich oder gar angemessen.

Es fehlt bereits an der Verfolgung eines legitimen Zwecks. Mehr als deutlich wurde kundgetan, dass mit der Gesetzesänderung die Ausweitung von Windenergie im Wald verhindert werden soll. Dieser Zweck steht im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Auf nähere Ausführungen zur Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 2 EEG, Art. 20a GG, WindBG sowie mit EU-rechtlichen Vorgaben wird aufgrund der bereits regen Diskussionen in der Plenarsitzung vom 14.03.2024 verzichtet. Die Sach- und Rechtslage sollte allen Beteiligten bekannt sein.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Tatbestände „Wiederaufforstung“ und „Waldumbau“ können nur als Scheinziele herhalten und dienen womöglich nur der Ablenkung. Die Gesetzesänderung ist überhaupt nicht geeignet, diese Ziele zu forcieren. Eine „Forcierung“ hat sich allein an den für den Waldbesitzer maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zur „Wiederaufforstung“ und zum „Waldumbau“ zu orientieren, die dies inhaltlich nicht hergeben. Der Waldbesitzer genießt Freiheiten in seinen Entscheidungen hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung seiner Waldflächen. Mit dem beabsichtigten Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen der Landesforstanstalt wird unmittelbar zunächst lediglich eine Verschiebung in andere Waldeigentums- und Bodennutzungsarten bewirkt.

Völlig unberücksichtigt lässt der Gesetzesentwurf die Tatsache, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche einer Windenergieanlage im Betrieb sehr gering ist und einer Wiederaufforstung in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht entgegensteht.

Die Parlamentsdokumentation zugrunde legend hat zudem augenscheinlich noch keine Grundrechtsabwägung stattgefunden. Bewertungen hierzu erübrigen sich daher. Gleichwohl wird angemerkt, dass der Gesetzesentwurf Grundrechtseingriffe herausfordert. Ebenso mangelt es an einer Abwägung mit den Interessen der Gemeinden zur Stadtentwicklungsplanung. Für die Regionen Thüringens mit einem nahezu ausschließlich im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Waldanteil von über 80%, insbesondere im mittleren Thüringer Wald ab Oberhof bis in das Schiefergebirge bei Sonneberg, steht die Gesetzesänderung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Entzug von regionalen Entwicklungschancen auf dem Gebiet der Windenergie. Dies führt nicht nur zu einer Benachteiligung der dortigen Gemeinden, sondern auch der Bürger und Unternehmen.



Frage 2:

Die Flächen von ThüringenForst welcher Größe und welcher Standorte sind nach aktuellem Stand für den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen geeignet oder vorgesehen und welche Forstämter haben nach aktuellem Stand die Bereitschaft hierzu erklärt?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist hier nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Die Regionalplanung erarbeitet Entwürfe zu Vorrangflächen im Maßstab 1:100.000, welche letztendlich in einem Regionalplan festgeschrieben werden. Die ThüringenForst-AÖR wird sich an diesen Vorschlägen/Festschreibungen orientieren. Mit der Antwort auf die Frage 3 wird beschrieben, wo die Potenziale liegen. Die Potenzialbetrachtung verwendet die gleichen Pro- und Ausschlusskriterien wie die Regionalplanung.

Die ThüringenForst-AÖR verfolgt im Rahmen der Windvorranggebiete eine Gesamtstrategie zur Entwicklung von Windenergie auf eigenen Flächen. Die Forstämter werden in der Kommunikation und im Rahmen der Projektentwicklung beteiligt.

Frage 3:

Die Flächen welcher Standorte und Größe der Landesforstanstalt bieten die für den wirtschaftlichen Betrieb nötige Windhöflichkeit nach Erneuerbare-Energien-Gesetz auf?

Der Blick auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit ermöglicht eine erste Abschätzung der Potenziale für die Windenergienutzung. Ob sich die Nutzung der Windenergie an einem Standort wirtschaftlich wirklich lohnt, hängt allerdings nicht alleinig von der Windgeschwindigkeit, sondern unter anderem auch von der jahreszeitlichen Verteilung des Windes ab.

Das Flächenportfolio der ThüringenForst-AÖR weist nach ersten Analysen ein Weißflächenpotenzial von rd. 16.150 ha auf. Weißflächen sind bereits um weitere Ausschlusskriterien und Tabuzonen reduzierte Räume. Je nach Topografie und weiteren Einflussfaktoren kann die Windhöflichkeit in diesen Gebieten sehr unterschiedlich ausfallen. In der Regel liegt sie aber zwischen 5,8 und 8,5 m/s.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass gerade bei Windvorranggebieten auf Waldflächen in der Planungsphase Konkretisierungen vorgenommen werden müssen, die letztendlich die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche deutlich reduzieren.

Frage 4:

Würde sich das vorliegende Gesetz auf die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften auswirken und wenn ja, wie?

Die Planungsgemeinschaften orientieren sich in ihrer Arbeit nicht an der Eigentumsform der Flächen. Ziel der Planungsgemeinschaften ist es, auf Basis der Vorgaben substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen.

Mit Wegfall der Flächen der ThüringenForst-AÖR würden Potenzialflächen für die Windenergie entfallen und der vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche kann vermutlich bis zum 31.12.2027 nicht erreicht werden.

Im Ergebnis kommt es durch die Privilegierung der Windenergie zum planerisch unregulierten Bau der Anlagen (§ 35 BauGB).



Zudem käme es zu einer Verschiebung hin zu Offenlandstandorten und dort zu einer überproportionalen Anhäufung von Windvorrangflächen im Offenland oder auf Waldflächen anderer Eigentumsarten.

Durch das vorliegende Gesetz kommt es zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Regionalen Planungsgemeinschaften. Ursprüngliche Planungen müssten komplett überarbeitet und erneuert werden.

Frage 5:

Welche Vorteile und welche Nachteile gibt es beim Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen generell im Wald und speziell auf Flächen der Landesforstanstalt?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Vorteile:

- Windenergieanlagen (WEA) leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung und damit zur Begrenzung der Erderwärmung. Sie unterstützen damit gleichzeitig die Stabilisierung unserer durch den treibhausgasbedingten Klimawandel in Mitleidenschaft gezogenen Wälder.
- Im Wald gibt es bedingt durch größere Siedlungsabstände generell mehr und größere Flächenpotenziale als im Offenland.
- WEA führen im Vergleich zu anderen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem nur sehr geringen Flächenverbrauch (rund 0,5 ha), da die tatsächliche Nutzfläche einer WEA sehr gering ist.
- Im Wald existieren oft bereits bestehende Zuwegungen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen. Wege müssen in bestimmten Fällen lediglich ertüchtigt und in Einzelfällen ausgebaut werden.
- Durch ihre exponierte Lage haben Waldstandorte im Vergleich zum Offenland oft eine bessere Windhöflichkeit.
- Der zu erwartende Pachtertrag je Windenergieanlage und Jahr beträgt ca. 150.000 Euro bei einer Flächennutzung von rund 0,5 ha.
- Für alle Waldbesitzer bieten die Einnahmen eine gute Möglichkeit der Refinanzierung des Waldumbaus und der Wiederbewaldung, von dem alle Waldeigentumsformen in Thüringen betroffen sind.
- Bedingt durch die großen Kalamitätsflächen und die damit einhergehenden Zwangsnutzungen wird die ThüringenForst-AÖR in absehbarer Zeit zum Aufbaubetrieb. D.h., dass die Einnahmen aus dem Holverkauf die Kosten des Forstbetriebs nicht mehr decken werden. Durch die Flächenverpachtung von Standorten für Windenergieanlagen lassen sich für die ThüringenForst-AÖR zusätzliche Einnahmen generieren und zukünftige Defizite auf der Einnahmenseite ausgleichen.

Nachteile:

- Beim Bau von Windenergieanlagen im Wald bestehen größere Herausforderungen für die Transportlogistik der Großkomponenten.
- Die Trassenführung zur Netzanbindung von Windenergieanlagen im Wald ist oft aufwendiger als bei vergleichbaren Anlagen im Offenland.
- Kleinräumige Variationen der Windverhältnisse in Waldgebieten erschweren die Energieertragsprognose und erhöhen das Betriebsrisiko der Anlagenbetreiber.

Für ein konkretes WEA-Projekt wird eine konkrete Waldfläche in Anspruch genommen und die Nutzungsart geändert. Waldbilanziell geht rechtlich keine Waldfläche in Thüringen verloren, da die



Nutzungsartenänderung ausgleichspflichtig ist und an anderer Stelle mindestens im Verhältnis 1:1 wieder Wald entsteht.

Speziell in Thüringen sind insbesondere aufgrund der 4. Änderung des ThürWaldG Ausgleichsflächen für die dauerhafte und vorübergehende Waldinanspruchnahme allerdings kaum vorhanden. Da die forstrechtliche Kompensationspflicht dann, wenn Ausgleichsaufforstungen nicht umsetzbar sind, auch durch eine Walderhaltungsabgabe erfüllt werden kann, wird dadurch zwar nicht die Umsetzung von Projekten verhindert, jedoch die Umsetzung der funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung deutlich erschwert, was tatsächlich bilanziell zu einem Waldflächenverlust führen kann.

Frage 6:

Welche Auswirkungen wird es Ihrer Auffassung nach durch den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Waldflächen auf den Waldboden, auf den Wasserhaushalt, auf das Mikroklima, auf Flora und Fauna und hier insbesondere auf Schalenwildarten, auf Fledermäuse, das Auerwild und den Schwarzstorch geben und welche Tier- und Pflanzenarten wären Ihrer Kenntnis aus welchen Gründen besonders betroffen?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können kleinräumig zu Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald führen. Diese lassen sich durch eine gezielte Auswahl geeigneter Standorte und durch technische Vorkehrungen reduzieren beziehungsweise vermeiden. Bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete "Windenergie" werden die für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange geprüft.

Im Weiteren werden in der Projektierungsphase und letztendlich im Genehmigungsprozess sensible Standorte von der Planung ausgenommen. Dieses Prinzip gilt für den Wald aller Eigentumsarten. Sofern die Windenergieanlagen in von Waldschäden verschonten Waldgebieten errichtet werden, entsteht an den Standorten der Windenergieanlagen anstelle des typischen ausgeglichenen Waldinnenklimas ein Freiflächenklima, das durch veränderte Licht-, Temperatur-, Wind- und Niederschlagsverhältnisse gekennzeichnet ist. Demzufolge kann sich hier die Zusammensetzung der Flora und Fauna ändern. Die Öffnung des Kronendachs kann den angrenzenden Wald gegenüber Wind und Sturm destabilisieren und zu Schäden an den verbleibenden Bäumen durch die plötzliche Freistellung führen (Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand an der Baumrinde). Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Kollision mit den Rotoren sind nicht auszuschließen. Durch die Auswahl von Flächen mit geschädigten oder sehr jungen Waldbeständen zur Errichtung von Windenergieanlagen lassen sich Schäden am umliegenden Bestand vermeiden. Durch die Wahl von Waldstandorten ohne hervorgehobene Waldfunktionen können Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Die Nutzung von technisch möglichen Abschaltvorrichtungen reduziert die Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen.

Frage 7:

Wie ist Ihrer Auffassung nach mit den Anlagen nach deren Nutzung, nach endgültiger Aufgabe zu verfahren, insbesondere was den Rückbau betrifft; sollten die Anlagen vollständig, das heißt mit Fundament zurückgebaut werden und welche Summe ist hier zu erwarten?

Laut § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch muss bereits beim Bau einer Windenergieanlage eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, "das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ..."

Der Rückbau des Fundamentes ist hier miteingeschlossen. Die Komponenten müssen entweder nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz recycelt und entsorgt werden und/oder können am Markt für gebrauchte Anlagen verkauft werden. Oft enthält bereits die Baugenehmigung eine Verpflichtung zum zukünftigen



THÜRINGENFORST

Rückbau einer Windenergieanlage oder es gibt eine solche Festlegung im Pachtvertrag. Das Landesrecht sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmen, wie die Baubehörde die Vorgaben für die einzelne Windenergieanlage überwacht. Aufgrund der aufwendigen Arbeiten beim Rückbau von Windenergieanlagen entstehenden Kosten von derzeit 200.000 - 500.000 Euro, verlangen einige Bundesländer bereits bei der Baugenehmigung eine Sicherheit dafür.

Gängige Sicherheitsleistungen für die Rückbaukosten sind zum Beispiel eine Bareinlage, die Verpfändung eines Kontos oder eine Bürgschaft (sog. Rückbaubürgschaft). Da mit dem Betrieb der Anlage über mehr als zwei Jahrzehnte eine Steigerung der Rückbaukosten wahrscheinlich ist, wird die Bürgschaftshöhe regelmäßig anzupassen sein.

Auch ohne die o.g. gesetzliche Verpflichtung des Baugesetzbuches würde die ThüringenForst-AöR privatrechtlich auf eigenen Flächen im entsprechenden Pachtvertrag den vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage regeln.

Frage 8:

Wie wirken sich Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf die Wiederbewaldung in Thüringen, das heißt auf die Naturverjüngung und die aktive Aufforstung, aus?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Für die unmittelbare Aufstandsfläche einer Windenergieanlage (Fundamentbereich) sowie sonstige dauerhaft bestockungsfrei zu haltende Flächen (Montageflächen, Kranstellflächen) muss der Wald in seiner Nutzungsart geändert werden, das heißt er verliert seine Waldeigenschaft. Für die Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart ist eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung an anderer Stelle oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich, falls eine Ausgleichsaufforstung nicht umsetzbar ist. Das Kompensationsverhältnis beträgt mindestens 1:1, so dass bei der Kompensation über eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung die Gesamtwaldfläche in Thüringen nicht kleiner, sondern tendenziell größer wird. Die Ausgleichsaufforstung muss nicht zwangsläufig auf einem Grundstück erfolgen, das sich im Eigentum der ThüringenForst-AöR befindet.

Windenergieanlagen werden nach Ende der Nutzungsdauer rückstandsfrei zurück gebaut. Die Flächen können über eine Erstaufforstungsgenehmigung oder durch Sukzession vollständig in die forstliche Nutzung zurück überführt werden.

Zudem ist der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage sehr gering. Er beträgt dauerhaft rund 0,5 (exakter Durchschnittswert 0,46 ha) ha/WEA. Daher können die Auswirkungen auf bestehende Wiederbewaldungsstrategien bzw. auf die Naturverjüngung und die aktive Aufforstung vernachlässigt werden.

Bei rund 2.370 WEA, die Ende 2022 auf deutschen Waldflächen installiert waren und während ihrer Betriebszeit 0,46 ha Wald je WEA beanspruchen, ergibt sich somit bundesweit ein Waldflächenverbrauch von 1.090 ha. Das entspricht 0,01 % der gesamten Waldfläche Deutschlands. Würden in Thüringen im Wald der ThüringenForst-AöR z.B. 100 Anlagen installiert, dann ergäbe dies einen Flächenverbrauch während des Betriebes von 46 ha. Das sind 0,02 % der Waldfläche der ThüringenForst-AöR. 1.000 Anlagen im Gesamtwald von Thüringen entsprächen 0,08 % Waldflächenverbrauch.

Die Schäden durch Dürre, Sturm und Borkenkäfer belaufen sich nach der letzten Auswertung von Sentineldaten im Herbst 2023 auf 110.000 ha Waldfläche in Thüringen. Die Schadfläche ist zwischenzeitlich weiter angewachsen. Davon entfallen rd. 60.000 ha auf die ThüringenForst-AöR. Dauerhaft kann der Waldumbau und der Erhalt der Waldfunktionen nur gelingen, wenn der Klimawandel als Ursache der Waldschäden gestoppt wird. Dazu tragen Windenergieanlagen bei. Der



THÜRINGENFORST

durch den Betrieb entstehende Flächenverlust ist wie vorstehend aufgezeigt, vernachlässigbar gering im Verhältnis zur CO₂-Einsparung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit verbundenen Wohlfahrtswirkung auf Klima und Wald.

Nach vollständigem Rückbau der Anlage steht die Fläche (dann vom Wald umgeben) ggf. für eine Erstaufforstung wieder zur Verfügung.

Durch die Einnahmen aus Windenergieanlagen könnte die ThüringenForst-AöR die Wiederbewaldung und erforderliche Pflege zur Sicherung klimastabiler Mischbestände der durch Dürre, Sturm und Borkenkäfer umfangreich geschädigten Waldflächen zudem mitfinanzieren.

Frage 9:

Welche Auswirkungen auf den Tourismus und/oder den ländlichen Raum sind durch Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt zu erwarten?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Für Thüringen liegen uns hierzu derzeit keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Wälder stellen einen wichtigen Erholungsraum dar und müssen als solche geschützt werden. Nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner aus der näheren Umgebung, auch Erholungssuchende aus anderen Regionen nutzen den Wald zur Erholung. Dem walddesetzlichen Ziel, der Erholung der Bevölkerung gerecht zu werden, laufen WEA nicht zwangsläufig zuwider: Ist man im Wald selbst unterwegs, so sind die WEA durch die Baumkronen meist kaum zu sehen oder zu hören. Erst wenn man direkt davorsteht, wird man auf sie aufmerksam. Bisherige Untersuchungen und Erfahrungen lassen zudem darauf schließen, dass WEA langfristig keine negativen Folgen für den Tourismus haben. Vielmehr können sie sogar als Zeichen für Umwelt- und Klimaschutz zum positiven Image einer Region beitragen.

Quelle: Windkraft über Wald, Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz“, BfN (2011), abrufbar unter:

www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/bfn_position_wea_ueber_wald.pdf „Deutschland. Erneuerbare Energien entdecken“, Baedeker Reiseführer (2. Auflage, 2014).

Es wird empfohlen, touristische Belange bei der Einzelplanung und Abwägung mit einzubeziehen.

Frage 10:

Rufen Bau und Betrieb Ihrer Kenntnis nach einer höheren Anfälligkeit des umgebenden Waldes/ der umgebenden Bäume für Wind hervor und welche Auswirkungen entstehen dadurch?

Bauphase: Der Waldschluss (wenn vorhanden) wird im direkten Umfeld des Standorts während der Bautätigkeiten gestört. Bis sich angrenzend der Waldrand wieder etabliert hat, bzw. angelegt wurde, hat der Wind erhöhte Angriffsmöglichkeiten.

Betriebsphase: Keine Auswirkungen. Durch die Strukturierung wird die Stabilität (z.B. Anfälligkeit gegenüber Sturm) der umliegenden Waldflächen mittelfristig gestärkt.

Frage 11:

Welchen (jährlichen) prozentualen Beitrag können (wie viele) Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt zur Energieversorgung in Thüringen beitragen?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.



THÜRINGENFORST

Um dazu eine fundierte Aussage treffen zu können, muss analysiert werden, welcher Strombedarf zukünftig in Thüringen besteht und wie die Energieversorgung strukturiert ist. Zudem ist es vom Anlagentyp und der am Standort vorherrschenden Windhöufigkeit abhängig, welcher Windertrag erzeugt werden kann. In der Praxis werden zur detaillierten Abschätzung des Stromertrags in jedem potenziellen Windpark Messungen durchgeführt.

Im Energiemix Deutschlands haben die Erneuerbaren Energien in letzter Zeit an Anteil deutlich zugenommen, so dass diese bereits tlw. über die Hälfte des Bruttoenergiebedarfs abdecken. Von den Erneuerbaren Energien liegt dabei ein Schwerpunkt auf der Windenergie.

Die ThüringenForst-AöR ist in Thüringen die größte Flächeneigentümerin, somit wird ihr bei der Energiewende rein bei der Flächenbereitstellung eine tragende Rolle zugeordnet. Wie viele Anlagen auf ThüringenForst-Flächen mittelfristig errichtet werden können, hängt in großen Teilen von den ausgewiesenen Vorranggebieten ab.

- Aktueller Stand in Thüringen = 879 WEA (Zubau 2022 – 23 WEA; Zubau in 2023 – 7 WEA)
Quelle: windbranche.de

Frage 12:

Welche (ähnlichen) finanziellen und anderweitigen Kompensationsmöglichkeiten sollte es Ihrer Auffassung nach für die Landesforstanstalt geben, insofern der vorliegende Entwurf beschlossen wird (etwa im Hinblick auf die Unterstützung der aktiven Aufforstung)?

Die ThüringenForst-AöR als größte Flächeneigentümerin Thüringens hat die gesetzliche Aufgabe, den eigenen Wald nachhaltig und vorbildlich mit einer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung zu bewirtschaften. Der Begriff der Nachhaltigkeit darf jedoch nicht nur auf ökologische Belange angewandt werden, sondern ebenso auf die ökonomische Ertragskraft des Forstbetriebes wie auch auf soziale Anforderungen der Gesellschaft und der Beschäftigten.

Eine erfolgreiche Energiewende und eine massive Reduzierung des CO₂-Ausstoßes liegen damit im eigenen existentiellen Interesse der Landesforstanstalt wie aller Waldbesitzer. Die Nutzung von Waldflächen im Themenfeld der Windenergie und die damit verbundene Ausgestaltung finanzieller Möglichkeiten stellt einen notwendigen Baustein für eine zukunftsfähige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Staatswaldes im Eigentum der ThüringenForst-AöR dar.

Es besteht eine doppelte Erheblichkeit von Windkraft für die ThüringenForst- AöR (Dekarbonisierung, um den Klimawandel zu begrenzen und Ertragsquelle), daher gehen wir bei der Beantwortung dieser Frage nicht nur auf die finanziellen Aspekte ein:

1. Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung und damit zur Begrenzung der Erderwärmung. Sie unterstützen damit gleichzeitig die Stabilisierung unserer Wälder.
2. Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit des Stroms sind zwingende Voraussetzungen für eine positive gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Industriestandortes. Gerade im staatswalddominierten Thüringer Wald gibt es für energieintensive Unternehmen oder auch für Kommunen kaum Ausweichmöglichkeiten, um Strom aus Windkraft zur eigenen Versorgung zu produzieren.
3. Des Weiteren ist die Sicherung der dezentralen Energieversorgung von Industrie- und Handwerksbetrieben in Thüringen (auch) durch WKA im Wald anzuführen und die damit verbundene Stabilisierung von Arbeitsplätzen im städtischen wie ländlichen Raum.
4. Als weitere Argumentation ist der (auch in Thüringen) unabweislich steigende Energiebedarf bei gleichzeitiger Dekarbonisierung der Wirtschaft anzuführen, der eine Bereitstellung von „Grünem Strom“ für zunehmend nachhaltiger wirtschaftende Industriezweige (Nachhaltigkeitszertifizierung) immer wichtiger macht.



5. Der damit gewonnene energiepolitische Beitrag des Waldbesitzes zum Klimaschutz (anteiliger Ersatz von klimaschädlichen Energiere Ressourcen wie Gas und Kohle) sowie die damit verbundene Milderung der Klimafolgen rückt für den Gesamtwald in den Fokus.
6. Die aktuelle Dürre- und Käferkalamität gefährdet die ökonomische Basis der ThüringenForst-AöR in naher Zukunft, weil durch die hohen aktuellen Schadholzmengen in wenigen Jahren deutlich weniger Holz nachhaltig geerntet und verkauft werden kann. Dieses absehbare finanzielle Defizit muss wirtschaftlich ausgeglichen und kompensiert werden. Gleichzeitig werden Wiederbewaldung und Pflege der jungen Bestände über viele Jahre insgesamt über hunderte Millionen Euro kosten, bevor wieder Holzerträge entstehen. Windkraft im Wald könnte die wegbrechenden Holzerträge und die zusätzlichen Aufwendungen kompensieren.

Ein Verbot von Windkraft im Staatswald der ThüringenForst-AöR würde den Druck auf die verbleibende Fläche sowohl im Offenland wie im Wald anderer Besitzarten erhöhen. Aufgrund des anzunehmenden steigenden Energiebedarfs in Thüringen ist nicht damit zu rechnen, dass weniger Windräder geplant und errichtet werden. Sie stehen lediglich in anderen Wäldern oder Offenland. Das bedeutet gleichzeitig eine Privatisierung von Ertragschancen und Sozialisierung von Lasten. Es ist absehbar, dass spätestens Anfang der 30er Jahre dieses Jahrhunderts die jetzt vorhandenen liquiden Reserven der ThüringenForst-AöR aufgebraucht sein werden. Es folgt ein über mindestens 20 Jahre entstehendes jährliches Defizit in der Staatswaldbewirtschaftung. Sollte das Errichtungsgesetz mit einem Verbot der Windenergienutzung im Staatswald der ThüringenForst-AöR wie vorgesehen geändert werden, wäre zwingend die Kompensation des Verlustes der dadurch entgangenen Erträge bzw. der Ausgleich der ab den 2030er Jahren nicht mehr aus eigener Kraft auszugleichender Defizite zu regeln.

Beispielhaft:

Erwartbarer durchschnittlicher Pachtertrag pro WEA und Jahr: 150.000 Euro (Mindestpacht ohne Gewinnbeteiligung).

Bei 110 WEA-Standorten im Staatswald der ThüringenForst-AöR (im Durchschnitt 1 WEA pro 1.800 Hektar) betrüge der Ertragsverlust über 30 Jahre bei einer durchschnittlichen Mindestpacht von 150.000 Euro pro Jahr ca. eine halbe Milliarde Euro bzw. 17 Mio. Euro pro Jahr. Das Potenzial für Windenergieanlagen im Staatswald liegt weit oberhalb der genannten Zahl von 110 WEA.

Stand Frühjahr 2024 werden auf mindestens 15.000 ha (25 % der Gesamtschadfläche im Staatswald der ThüringenForst-AöR) aktive Wiederbewaldungsmaßnahmen unumgänglich sein. Durch die weitergehende Schadentwicklung wird sich diese Fläche allerdings weiter vergrößern. Unter der Annahme eines Aufwands (Begründung, Verbissschutz inkl. Rückbau, Pflege) von rd. 30.000 Euro/ha werden die Wiederbewaldungsmaßnahmen allein für diese 15.000 ha in den nächsten Jahren einen Betrag von ca. 450 Mio. Euro verursachen. Zu diesem Betrag werden weitere Pflegekosten der restlichen 45.000 ha Schadflächen hinzuzurechnen sein.

Ohne Kompensation des Verbots der Errichtung von WEA im Staatswald der ThüringenForst-AöR wird die Landesforstanstalt mit ihren jetzigen Aufgaben und den bisher erbrachten Bewirtschaftungsstandards und Leistungen im Staatswald nicht zu erhalten sein. Personalabbau bis zur Hälfte der heute im Staatswald der ThüringenForst-AöR beschäftigten Mitarbeiter (Förster, Waldarbeiter und Verwaltung) und einhergehender Leistungsabbau wären die Folge.

Frage 13:

Ist es Ihrer Auffassung nach Aufgabe einer Landesforstanstalt/Forstanstalt, durch den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen finanzielle Zugewinne zu generieren (bitte begründen)?



In Erweiterung der Beantwortung der Frage 12 ist auf § 2 Abs. 3 des LForstAG TH zu verweisen, demzufolge die Landesforstanstalt Geschäfte jeder Art tätigen kann, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

Frage 14:

Würden Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt der Aufgabe oder dem Leitbild des Landesforstes widersprechen oder nicht widersprechen?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Die Folgen des Klimawandels bedrohen den Wald durch biotische und abiotische Schadfaktoren (zum Beispiel Dürre, Sturm und Borkenkäfer), nicht nur in Thüringen. Das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius kann nur durch eine zügige Energiewende und eine möglichst umfassende Dekarbonisierung der Wirtschaft erreicht werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist hierfür ein Schlüssel. Der Wandel von der Nutzung fossiler Energieträger hin zu erneuerbaren Energien leistet trotz der Waldflächeninanspruchnahme zum Beispiel für Windenergieanlagen einen wesentlichen Beitrag, die Wälder zu erhalten und zu schützen. Hierdurch kann der Bedrohung der Wälder durch den Klimawandel mittel- bis langfristig wirksam begegnet werden. Insofern steht der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt im Einklang mit dem Leitbild und dem Zweck der ThüringenForst-AöR.

Frage 15:

Welche konkrete Flächengröße würde das Fundament für eine Anlage welcher Höhe und Nennleistung und welche Fläche würde durch die Zuleitungen beim Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt in Anspruch genommen?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Die Bauweise und die Größe des Fundamentes wird vom Hersteller der WEA vorgegeben und ist abhängig von der Größe der Anlage und der Tragfähigkeit des Untergrundes. Moderne Multimegawattanlagen verfügen über ein flachzylindrisches Stahlbetonfundament. Der Durchmesser des Fundamentes beträgt 20-25 m, entsprechend wird eine Fläche von 314 bis 490 qm benötigt; die Fundamentstärke beträgt 3-4 m, die Einbautiefe beträgt 1,5-2,5 m.

Die Zu- und Ableitungen werden bevorzugt als Erdkabelverbund im Wegekörper der Zuwegung, teilweise auch auf Waldschneisen verlegt. Die Länge der Leitungen ist abhängig vom Netzanschlusspunkt und der nutzbaren vorhandenen Wegeinfrastruktur, was über Pauschalangaben nicht beschrieben werden kann. Ein Kabelgraben hat bspw. eine Breite von 0,5 m.

Frage 16:

Würden nach aktuellem Stand ausschließlich Kalamitätsflächen beim Landesforst für den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen in Anspruch genommen werden?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.



THÜRINGENFORST

Vorranggebiete Windenergie werden ermittelt, indem zunächst die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Flächen einer Planungsregion ausgeschieden werden (Tabuzonen). Für die verbleibenden Flächen wird danach eine Einzelfallprüfung durchgeführt, bei der anhand von zahlreichen Kriterien untersucht wird, ob sie für die Windenergienutzung geeignet sind. Werden Vorranggebiete Windenergie im Wald ausgewiesen, ist der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen.

Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen der Planungskonkretisierung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von ungeschädigten Waldbereichen in allen Waldeigentumsarten.

Trotz dieser besonderen Berücksichtigung wäre eine ausschließliche Inanspruchnahme von Kalamitätsflächen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen im Staatswald der ThüringenForst-AÖR allerdings nicht umsetzbar, da bei der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen in einem Windpark auch eine optimale Ausnutzung der Windverhältnisse sowie notwendige Mindestabstände zwischen den einzelnen Anlagen berücksichtigt werden müssen.

Da auch Kalamitätsflächen im Sinne des Gesetzes Wald bleiben und der Wiederbewaldungsprozess dynamisch verläuft (in Abhängigkeit der Bedingungen vor Ort), kann eine Verjüngung bereits unmittelbar nach dem Schadereignis beginnen oder konnte sich in Ansätzen bereits vor dem Schadereignis etablieren. Kalamitätsflächen weisen deswegen in den forstrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber anderen Waldflächen ggf. weniger Vorteile auf, als regelmäßig in der Öffentlichkeit kommuniziert wird.

Bei der Einzelplanung und Projektierung von Windenergieanlagen wird stets auf intakte und wertvolle Waldstrukturen Rücksicht genommen.

Frage 17:

Welche finanziellen Erlöse sind durch den Betrieb wie vieler Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt jährlich zu erwarten?

Der Begriff "Windindustrieanlagen" ist uns nicht bekannt und wird auch im Gesetzesentwurf nicht verwendet. Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen gemeint sind.

Die Pachtpreise für Windanlagenstandorte unterliegen einer stark fortschreitenden Preisdynamik. Derzeit kann ein realistisches Preisniveau von 150.000Euro/Jahr pro WEA angenommen werden. Der gebotene Pachtpreis ist abhängig von den finanziellen Ertragsaussichten der Anlage und wird für Zeiträume von 20-25 Jahren fixiert, oft auch dynamisiert. Zusätzlich entstehen Einnahmen aus Gestattungen für die Kabeltrassen und Pachteinahmen für temporäre Großkomponentenlager.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Landesforstanstalt

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.